

Informationsblatt

Welche Möglichkeiten stehen zur Verfügung, wenn die eigenen Einkünfte und das Vermögen nicht für die Finanzierung eines Pflegeheimplatzes ausreichen?

Mit diesem Informationsblatt möchte der Kreis Dithmarschen Sie auf wichtige Bausteine zur Finanzierung eines stationären Pflegeplatzes aufmerksam machen. Dieses soll aber nicht die Ihnen zur Verfügung stehenden Beratungsmöglichkeiten ersetzen, sondern eine Vorabinformation darstellen. Aufgrund der Fülle von Informationsmöglichkeiten haben wir uns auf die Kernelemente beschränkt.

Zusammensetzung der Pflegeheimkosten

Das sog. Gesamtheimentgelt setzt sich wie folgt zusammen:

- 1) Pflegesatz der Pflegestufen 1, 2 oder 3 für die Pflegeleistungen, die medizinische Behandlungspflege sowie die soziale Betreuung, sog. pflegebedingte Aufwendungen
- 2) Entgelt für Unterkunft und Verpflegung, sog. Hotelkosten
- 3) gesondert berechenbaren Investitionskosten

Zusatzleistungen für besondere Komfortleistungen Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerische Leistungen dürfen berechnet werden, wenn dies vorab schriftlich zwischen dem Pflegeheim und dem Pflegebedürftigen vereinbart worden ist.

Leistungen der Pflegeversicherung

Die Höhe der Leistung aus der Pflegeversicherung oder auch Beihilfe, die nur für den unter 1. aufgeführten Pflegesatz (sog. pflegebedingte Aufwendungen) gezahlt wird, richtet sich nach der Stufe der Pflegebedürftigkeit und wird unabhängig von eigenen finanziellen Mitteln gewährt. In der Regel muss bei der zuständigen Pflegekasse ein entsprechender Antrag auf Leistungen aus der Pflegeversicherung für den Pflegesatz gestellt werden. Diese ist in der Regel bei der jeweiligen Krankenkasse angesiedelt.

Die Pflegekassen/Beihilfestellen übernehmen bei einer vollstationären Pflege die monatlichen Beträge für die Pflegekosten in Höhe von:

- | | | |
|---|--|------------|
| ○ | Pflegestufe I (erheblich Pflegebedürftige) | 1.064,00 € |
| ○ | Pflegestufe II (Schwerpflegebedürftige) | 1.330,00 € |
| ○ | Pflegestufe III (Schwerstpflegebedürftige) | 1.612,00 € |
| ○ | Pflegestufe III+ (Härtefallregelung) | 1.995,00 € |

Die restlichen Kosten hat der Pflegebedürftige aus eigenen Mitteln zu tragen, soweit dies möglich und zumutbar ist.

Falls das eigene Einkommen und die Leistungen der Pflegeversicherung für die Finanzierung der Heimkosten nicht ausreichen, gibt es weitere Unterstützungsmöglichkeiten.

Tabellenwohngeld – Leistungen nach dem Wohngeldgesetz

Wer erhält Wohngeld?

Das Wohngeld hilft einkommensschwachen Heimbewohnern bei der Finanzierung der Wohnkosten.

Ob Sie Wohngeld in Anspruch nehmen können und in welcher Höhe Wohngeld gezahlt wird, hängt von drei Faktoren ab:

- der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
- der Höhe des Gesamteinkommens,
- der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.

Die Einkommensgrenze im Kreisgebiet (in den Städten Heide und Brunsbüttel sind die Einkommensgrenzen höher) liegt bei einem **Netto**einkommen von ca. 870,00 € bzw. 1.100,00 €, soweit ein Schwerbehindertenausweis mit einem GdB von 100% besteht.

Um ggf. ein erhöhtes Wohngeld zu erhalten, sollte daher immer zunächst ein Antrag auf Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises beim Landesamt für Soziale Dienste - Außenstelle Heide -, Neue Anlage 9 in 25746 Heide, gestellt werden.

Wie wird Wohngeld beantragt?

Wohngeld können Sie nur erhalten, wenn Sie einen Antrag stellen und die Voraussetzungen nachweisen. Antragsformulare erhalten Sie bei der örtlichen Wohngeldbehörde (Stadt- oder Amtsverwaltung), in deren Bereich sich die Pflegeeinrichtung befindet.

Dort erhalten Sie auch eine umfassende Beratung. Auf Ihren Wohngeldantrag hin erteilt Ihnen die für Sie zuständige Behörde einen schriftlichen Bescheid.

Pflegewohngeld

Das Pflegewohngeld dient zur Deckung der Investitionskosten in der Einrichtung. Das Pflegewohngeld ist einkommens- und vermögensabhängig. Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzung kann ein monatlicher Höchstbetrag bis zu 466,95 € gewährt werden.

Weitere Hinweise zum Pflegewohngeld:

Pflegewohngeldanträge werden in der Regel in Zusammenarbeit mit der von Ihnen ausgesuchten Pflegeeinrichtung durch Sie beim Fachdienst Soziale Leistungen des Kreises Dithmarschen gestellt. Voraussetzung ist:

- es muss ein Einstufungsbescheid der Pflegeversicherung in eine Pflegestufe vorliegen
- die Höhe des Pflegewohngeldes hängt von der Höhe der Investitionskosten der Einrichtung und von der Höhe Ihres Einkommens und des Vermögens ab:
 - Einkommensgrenze bei Alleinstehenden: 1.348,47 €
 - Bei Ehepaaren und Partnerschaften (wenn ein Partner im häuslichen Bereich verbleibt) werden ein Familienzuschlag von 283,00 € und die angemessenen Kosten der jeweiligen Unterkunft berücksichtigt
 - Das Vermögen darf bei alleinstehenden Personen die Summe von 6.900,00 € und bei verheirateten Personen die Summe von 7.514,00 € nicht übersteigen

Wenn das Einkommen, das Vermögen, die Pflegekassenleistung, das Tabellenwohngeld und das Pflegewohngeld zur Deckung der gesamten Heimkosten nicht ausreichen, können Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII beantragt werden.

Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII

Die Anträge auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII sind bei Zuständigkeit des Kreises Dithmarschen beim Fachdienst Soziale Leistungen zu stellen.

Leistungen werden frühestens ab dem Tag gewährt, an welchem dem Fachdienst Soziale Leistungen bekannt ist, dass die Kosten für eine Heimaufnahme nicht gedeckt sind.

Daher ist es besonders wichtig, bereits vor der Heimaufnahme Kontakt mit dem Fachdienst Soziale Leistungen aufzunehmen. Auch die von Ihnen ausgesuchte Einrichtung wird Sie bei der Beantragung von Leistungen nach dem SGB XII beraten und Sie dann entsprechend an den Fachdienst Soziale Leistungen zur konkreten Beantragung und Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen weiterleiten.

Für die Bearbeitung der Anträge müssen dem Fachdienst Soziale Leistungen viele Informationen von Ihnen zur Verfügung gestellt werden, u.a.:

- Pflegekassenbescheid über die vollstationäre Pflege
- Fotokopie des Betreuerausweises bzw. einer Vollmacht
- Fotokopie des Schwerbehindertenausweises (ggf. bitte beantragen)
- Nachweise über sämtliche Einkünfte und über das Vermögen

Was zählt zum Einkommen und Vermögen?

Alle Einkünfte in Geld oder Geldwert, wie z.B.:

- Renten/Pensionen, sonstige Erwerbseinkommen
- Tabellenwohngeld
- Pflegewohngeld
- Kapitalversicherungen und Wertpapiere
- Kapital- sowie Zinseinnahmen
- Haus- und Grundbesitz
- Miet- oder Pachteinnahmen

Was zählt nicht zum einzusetzenden Einkommen?

- Kindererziehungsleistungen
- Landesblindengeld

Anmerkung:

Auch dieses Einkommen ist mitteilungsspflichtig.

Was zählt nicht zum einzusetzenden Vermögen?

- Angemessenes Einfamilienhaus, solange der Ehepartner darin wohnt
- Vermögensfreigrenze bei Alleinstehenden bis 2.600,00 €
- Vermögensfreigrenze bei Ehepaaren 3.214,00 €

Was ist mit der Unterhaltspflicht?

Der Sozialhilfeträger hat auch in Einzelfällen konkreter zu prüfen, ob unterhaltspflichtige Personen (z.B. Kinder oder Eltern) bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen des Sozialhilfeträgers zu Unterhaltszahlungen herangezogen werden können. Die geschützten Einkommens- und Vermögensgrenzen sind hier aber sehr hoch.

Wo kann ich mich beraten lassen?

Für weitere Fragen rund um die Pflege stehen Ihnen Mitarbeiterinnen des trägerunabhängigen Pflegestützpunktes im Kreis Dithmarschen mit einer neutralen und kostenlosen Beratung zur Verfügung. Diese bieten auch Hausbesuche an, falls Sie die Beratungsstelle nicht persönlich aufsuchen können. Sie erreichen die Beratungsstelle unter der Telefonnummer 0481/785-1112.

Weitere hilfreiche Informationen, wie z. B. in punkto Preisvergleich der in Dithmarschen gelegenen Heime, sowie auch Pflegequalitätsbewertung finden Sie sich auf folgenden Internetseiten

- www.pflegelandschaft-dithmarschen.de
- www.pflegelotse.de

Auch Ihre ausgesuchte Pflegeeinrichtung wird sie ausführlich über die Leistung, die Kosten der Einrichtung und die individuelle Finanzierbarkeit informieren und beraten.

Individuelle Fragen zu Pflegegeld und zur Antragstellung zur Übernahme von Kosten durch den Sozialhilfeträger lassen sich durch eine Beratung beim Fachdienst Soziale Leistungen beantworten. Hierfür stehen Ihnen die folgenden Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zur Verfügung:

Kreis Dithmarschen

Der Landrat

Fachdienst Soziale Leistungen

Stettiner Str. 30, 25746 Heide

Öffnungszeiten:

Montag ist keine Sprechstunde!

Dienstag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr,

Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr,

sowie nach Vereinbarung

An wen kann ich mich wenden?	Mitarbeiterin/ Mitarbeiter	Telefonnummer
Sachgebietsleitung	Herr Frädermann	0481/97-1636
Buchstabe B, G, T, Wb - Wz	Frau Piotrowski	0481/97-1527
Buchstabe E, H, Schr – Sd	Frau Nordmann	0481/97 1557
Buchstabe A, C, D, L, O, R, Sa – Schq	Frau Rohde	0481/97 1566
Buchstabe M, N, Q, Se – Sp, V, Wa	Frau Dietz	0481/97-1334
Buchstabe F, I, J, K, P, Sq – Sz, U, Z	Herr Näher	0481/97-1382